

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Eilpe/Dahl

Betreff:

Parksituation "Hohenfor" - Überweisung des Beschwerdeausschusses

Beratungsfolge:

10.11.2016 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Beschlussvorschlag:

Begründung

Siehe Anlagen

RATSINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage - 0862/2016

Betreff:	Anregung/Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW: Parksituation in Hagen-Eilpe, Hohenfor	
Status:	öffentlich	Vorlage- Art: Beschlussvorlage Finanzielle Auswirkungen Verfügung/Unterschriften
Federführend:	01 Stadtkanzlei	Beteiligt: 32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen Anlagen: Schreiben vom 2.3.16

Beratungsfolge:

Beschwerdeausschuss Vorberatung
28.09.2016 Sitzung des Beschwerdeausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt:

Kurzfassung

In seiner Anregung/Beschwerde vom 02.03.2016 weist Herr R. auf die immer schwieriger werdende Parksituation im Hagener Stadtgebiet hin, die insbesondere durch das Aufstellen von Halteverbotsschildern in Wohnstraßen verursacht wird. Als Anwohner der Straße Hohenfor schildert Herr R. die Schwierigkeiten, welche dort seit dem Aufstellen von 14 Halteverbotsschildern entstanden sind. So bedeutet dies beispielsweise, dass aufgrund der regelmäßigen Kontrollen durch das Ordnungsamt keine schweren Lebensmitteleinkäufe in die Wohnungen gebracht werden könnten, ohne nicht gegen geltendes Verkehrsrecht zu verstößen. Für viele ältere Anwohner stellt dies durchaus ein Problem dar.

Begründung

Der Antragsteller berichtet von einer Bürgeranhörung, die hinsichtlich der geplanten Aufstellung von Halteverbotsschildern stattgefunden hat. Dort hätten die Anwohner zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung und Erhaltung der Parkmöglichkeiten vorgetragen. Allerdings sei jeder Vorschlag ohne Prüfung und mit dem Hinweis auf die angespannte Haushaltssituation abgelehnt worden. Herr R. macht deutlich, dass seines Erachtens „die Stadt Hagen in der Verantwortung (ist), den Anwohnern das Parken weiterhin zu ermöglichen, indem Alternativen entwickelt und die Vorschläge der Anwohner durch fachkundiges Personal geprüft“ würden. So sei – lt. Herrn R. in einer Parallelstraße der Gehweg entfernt und dem Straßenniveau angeglichen worden.

Herr R. bittet in seiner Beschwerde um Prüfung folgender Sachverhalte:

Weshalb wurden die Mittel für die durchgeführte aufwändige Sanierung des Gehweges und für die Aufstellung von 14 Schildern nicht so verwendet, dass eine befriedigende Lösung im Sinne der Anwohner erreicht worden ist?

Kann eine Lösung unter Beteiligung der Anwohner geschaffen werden, die den aktuellen Parkbedürfnissen der Anwohner entspricht?

Weshalb werden Straßen gleicher Ordnung und Breite (in Hagen) unterschiedlich

beurteilt?

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Durchsetzung des gesetzlichen Haltverbots nach § 12 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde auf Aufforderung der Feuerwehr v. 28.08.2012 zur Aufrechterhaltung der Rettungswege die Straße am 17.12.2012 beidseitig mit absoluten Haltverboten versehen.

Am 12.12.2008 fand in der Straße ein Feuerwehreinsatz statt, bei dem es zu großen Behinderungen durch illegal geparkte Fahrzeuge kam. Mit Stellungnahmen vom 07.01. und 29.01.2009 bat die Feuerwehr um geeignete Maßnahmen der Verkehrsbehörde in Bezug auf die Einhaltung einer mind. 3m breiten Durchfahrt, die in Kurvenbereichen auf 3,50m anzuheben ist. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Rettungswege wurde 2009 in einer Bürgerversammlung eindeutig dargestellt, dennoch wurde die Parkregelung nicht eingehalten. Immer wieder wurde die Bußgeldstelle gerufen, um notwendige Abschleppvorgänge einzuleiten. Am 14.08.2012 fand ein Ortstermin mit der Bezirksvertretung Eilpe/ Dahl und der Feuerwehr statt. Obwohl dieser Termin weder am Wochenende noch nach dem allgemeinen Arbeitsende stattfand, waren die Durchfahrtsbreiten durch geparkte Fahrzeuge nicht existent.

Die Anordnung der verdeutlichenden Beschilderung erfolgte am 26.09.12 nach einer schriftlichen Anwohnerinfo vom 20.09.12 und einer Prüfung, mit welchem finanziellen Aufwand die Straße Hohenfor umgebaut werden könnte, um ein Parken nach StVO zuzulassen. Die Straße ist nicht verschlossen, es bestehen keine Ausbaupläne. Die Fahrbahn ist 4,40m breit, die Gehwege sind zu schmal, um das Parken darauf zuzulassen. Für einen Neuausbau würde sich ein verkehrsberuhigter Bereich anbieten. Die Kosten werden dafür auf 240.000 EUR brutto geschätzt. Dadurch könnten unter Berücksichtigung der regelrechten Parkstandsanordnung jedoch auch nur wenige Parkplätze geschaffen werden.

Als Alternative wurde die Möglichkeit geprüft, das südliche Schrammbord überfahrbar zu machen. Dann ergäben sich jedoch auch nur 4,75m Fahrfläche. Der nördliche Gehweg würde nicht angetastet. Dieser Kostenaufwand würde ca. 150.000 EUR betragen, jedoch keine weiteren Parkplätze schaffen. Die Straße Hohenfor wurde 1962 erstmalig endgültig hergestellt und beitragsrechtlich abgerechnet. Bei einer Herstellung als Mischfläche oder komplette Verbreiterung der Fahrbahn (nicht nur Schrammbord) könnten Straßenbaubeurteile nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der städtischen Beitragssatzung erhoben werden. Die Anlieger müssten 60%, die Stadt Hagen den Rest tragen.

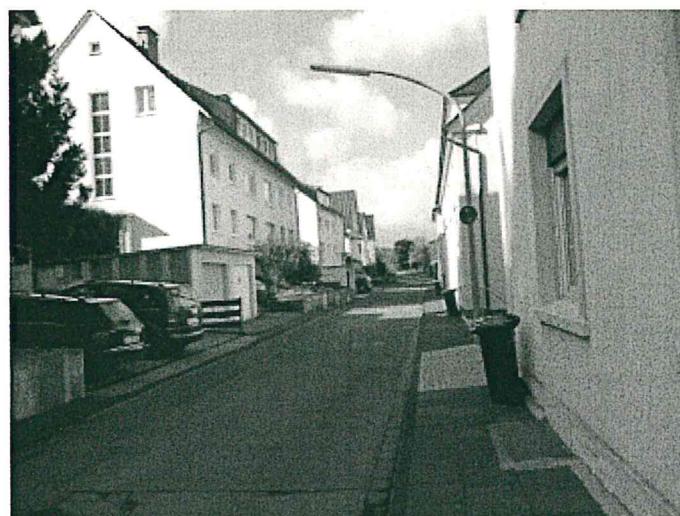
Zudem wurde vor der Errichtung der Haltverbote sogar die Einrichtung einer Stellplatzanlage im Eingangsbereich Hohle Straße/ Hohenfor untersucht. Hier könnten (rein geometrisch) auf der relativ ebenen Grünfläche 5 Senkrechtstellplätze und 2 Längsparkplätze eingerichtet werden (Ausbaukosten: 19.000 EUR). Angesichts der haushaltswirtschaftlichen Situation ist die Stadt Hagen nach wie vor finanziell nicht in der Lage, investive Straßenbaumaßnahmen durchzuführen. Dieses verhält sich bei den angesprochenen Straßenunterhaltungsmaßnahmen in 2014 anders. Dabei handelte es sich um rein verkehrssicherungspflichtige Arbeiten, in denen Platten durch Asphalt ersetzt, Bordsteine reguliert und Einfahrten in Pflasterbauweise hergestellt wurden. Weitere Parkflächen können somit nicht geschaffen werden, es sei denn, es finden sich andere Kostenträger (Anlieger).

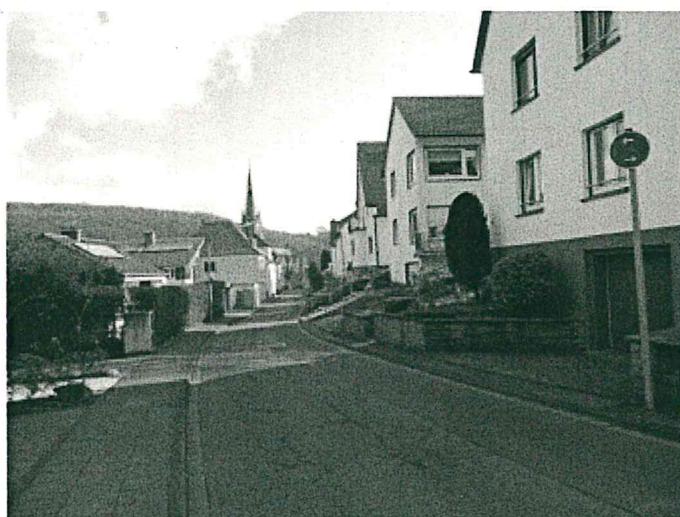
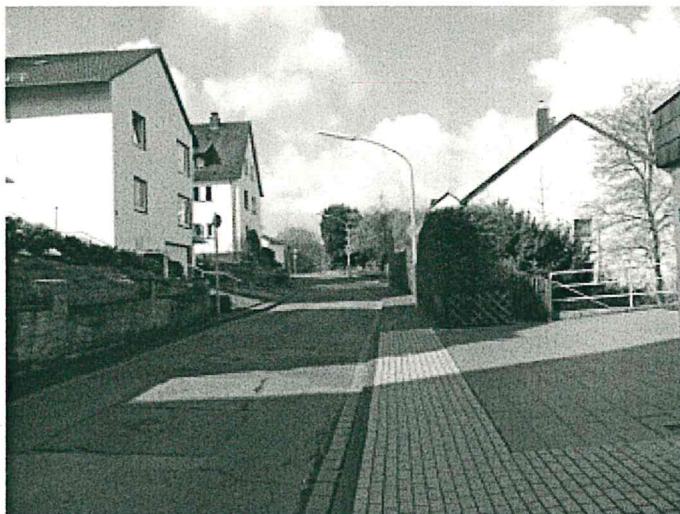
Die Bezirksregierung bestätigt mit Schreiben vom 04.02.2013, dass in diesem Fall keine andere Möglichkeit besteht, als mit der Beschilderung die gesetzliche Regelung zu verdeutlichen. Straßen gleicher Ordnung und Breite werden unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 StVO immer gleich behandelt. Wird keine Durchfahrtsbreite von 3m erhalten, besteht ein Halteverbot. Immer gesetzlich, lediglich in den nicht durchsetzbaren Fällen -wie hier zur Aufrechterhaltung der Rettungswege- auch mit zusätzlicher Beschilderung.

Für Ladetätigkeiten werden jedoch von der Verkehrsbehörde unter der Telefonnummer 02331/207-4801 Ausnahmen erteilt. Die Bebauung an dieser Straße besteht seit Jahrzehnten. Die Anzahl von Fahrzeugen je Wohnung/ Haus hat zwischenzeitlich erheblich zugenommen. Selbst bei Neubaugebieten wird heute trotz des erhöhten Fahrzeugaufkommens neben 1 Stellplatz auf

Privatgrund lediglich der Nachweis von 1 öffentlichem Stellplatz je 5 Wohneinheiten gefordert.

Zur Verdeutlichung der jetzt bestehenden Situation sind Fotos vom 07.04.16 beigelegt:







Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Oberbürgermeister Erik O. Schulz

gez. Beigeordneter Thomas Huyeng, VB 4

Verfügung/Unterschriften:

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung